

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Fach Musik (G9), Sekundarstufe I Kreisgymnasium Halle/Westfalen gültig für Präsenz-, Hybrid- und Distanzunterricht (Stand Oktober 2020)

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) dargestellt.

Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern im Fach Musik erbrachte Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zu berücksichtigen. Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend Gelegenheit hatten, die im Curriculum ausgewiesenen Kompetenzen zu erwerben.

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Dies erfordert, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen ein den Lernprozess begleitendes Feedback sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen. Dies kann auch in Phasen des Unterrichts erfolgen, in denen keine Leistungsbeurteilung durchgeführt wird. Die Beurteilung von Leistungen soll ebenfalls grundsätzlich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein.

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz (§ 70 Abs. 4 SchulG) beschlossenen Grundsätzen entspricht, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell Erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.

Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle im Curriculum ausgewiesenen Kompetenzbereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten

und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden. Durch die zunehmende Komplexität der Lernerfolgsüberprüfungen im Verlauf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der nachfolgenden schulischen und beruflichen Ausbildung vorbereitet.

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche und praktische Beiträge erkennbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Bei der Bewertung berücksichtigt werden die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der Beiträge. Die Kompetenzentwicklung im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ wird sowohl durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, kann der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einbezogen werden.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ – ggf. auch auf der Grundlage der außerschulischen Vor- und Nachbereitung von Unterricht – zählen u.a.:

- mündliche Beiträge im Unterricht (z.B. Präsentation, Unterrichtsgespräch, Vortrag)
- schriftliche Beiträge (z.B. Ergebnisse von Recherchen, Gestaltungserläuterung, Handout, Hörprotokoll, Materialsammlung, Plakat, Portfolio, Rezension, schriftliche Übung (max. 2 pro Halbjahr), bei schriftlichen Formen der Leistungsüberprüfung werden gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Sekundarstufe I mit dem Abzug bis zu 3 Notenpunkten bewertet.
- praktische Beiträge im Unterricht (z.B. musikalische und musikbezogene Gestaltungen, Musizieren, Präsentationen). Bei der Bewertung musikpraktischer Gestaltungen sollen die individuellen Voraussetzungen der SuS mit bedacht werden. Musikpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Schule erworben worden sind, werden bei der Leistungsbewertung dann berücksichtigt, wenn sie im schulischen Musikunterricht zum Tragen kommen.

Mögliche Überprüfungsformen

Die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans ermöglichen eine Vielzahl von Überprüfungsformen. Im Verlauf der Sekundarstufe I soll ein möglichst breites Spektrum der im Folgenden aufgeführten Überprüfungsformen in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Kontexten zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus können weitere Überprüfungsformen nach Entscheidung der Lehrkraft eingesetzt werden.

Überprüfungsform	Kurzbeschreibung
<i>Überprüfungsformen im Kompetenzbereich Rezeption</i>	
subjektive Höreindrücke beschreiben	Subjektive Wahrnehmungen und Assoziationen werden sprachlich angemessen artikuliert.
Gestaltungselemente beschreiben	Musikalische Strukturen werden fachsprachlich präzise artikuliert.
Deutungsansätze formulieren	Erste Deutungen werden auf der Grundlage von Höreindrücken, Erfahrungen, ersten Einschätzungen und Hintergrundwissen formuliert.
musikalische Strukturen analysieren	Musikalische Strukturen werden unter einer leitenden Fragestellung in einem inhaltlichen Kontext als Hör- und Notentextanalyse untersucht.
Analyseergebnisse darstellen	Untersuchungsergebnisse werden mit visuellen und sprachlichen Mitteln anschaulich dargestellt.
Musik interpretieren	Gestaltungselemente werden vor dem Hintergrund subjektiver Höreindrücke und auf der Grundlage von Analyseergebnissen gedeutet.
<i>Überprüfungsformen im Kompetenzbereich Produktion</i>	
Gestaltungsideen formulieren	Gestaltungsideen werden im Rahmen eines thematischen Kontextes entwickelt und formuliert.
musikalische Strukturen erfinden	Musikalische Strukturen werden bezogen auf einen thematischen Kontext erprobt und ausgewählt.
Gestaltungen notieren	Gestaltungselemente werden in adäquater Notation dargestellt.
Musik realisieren und präsentieren	Eigene Gestaltungen und Improvisationen sowie vokale und instrumentale Kompositionen werden geprobt und in angemessenem Rahmen vorgeführt.
<i>Überprüfungsformen im Kompetenzbereich Reflexion</i>	
Informationen über Musik erläutern	Informationen über Musik aus Medienangeboten werden strukturiert und in thematische Kontexte eingeordnet.
Analyseergebnisse erläutern	Untersuchungsergebnisse werden veranschaulicht und in übergeordnete thematische Zusammenhänge eingeordnet.
kompositorische Entscheidungen erläutern	Zusammenhänge zwischen Gestaltungsideen und kompositorischen Entscheidungen werden im Rahmen des inhaltlichen Kontextes begründet.
musikalische Gestaltungen und Interpretationen beurteilen	Ergebnisse von musikalischen oder musikbezogenen Gestaltungen sowie musikalische Interpretationen werden kriteriengeleitet beurteilt.
Musik sowie musikkulturelle Phänomene beurteilen	Urteile über Musik und musikkulturelle Phänomene werden unter Verwendung der Fachsprache und relevanter Informationen begründet.

Die Teilnahme an musikalischen Arbeitsgemeinschaften (z.B. Kinderchor, Jugendchor, Vororchester, Orchester) wird durch eine Bemerkung auf dem Zeugnis bestätigt bzw. bewertet.

Ergänzung Hybrid-/ Distanzunterricht (Fernunterricht):

1. Im Fall von Hybrid- und Distanzunterricht gelten weiterhin die oben genannten Kriterien für die Leistungsbewertung.
2. Die einzelnen Fachlehrer informieren in der ersten Stunde eines eventuellen Fernunterrichtes über spezielle Anforderungen die Klasse/den Kurs per Teams.
3. Note im Bereich „Sonstige Mitarbeit“:
In die Note im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ müssen alle während des Fernunterrichtes geforderten und erbrachten Leistungen einfließen. Das bedeutet vor allem: mündliche/schriftliche Mitarbeit in Videokonferenzen/Chats; Referate (mündlich/schriftlich) incl. anzufertigender Schülerarbeiten, die Lösung angeforderter Aufgaben über Teams. Die Bewertung von praktischen Leistungen wird im Fernunterricht eine untergeordnete Rolle spielen müssen.
4. Sind Aufgaben über Teams gestellt und terminiert worden, so können verspätet abgegebene Aufgaben mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Im Falle von Krankheit ist eine entsprechende Entschuldigung vorab an die Schule zu senden (per Post oder über Teams). Im Falle technischer Probleme kann die Aufgabe auch per Post an die Schule gesendet werden (Poststempel). Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass sein online-Zugang über Teams funktioniert. An der Teilnahme aller schulischer online-Veranstaltungen im Rahmen des normalen Stundenplans ist jeder verpflichtet. Im Falle größerer technischer Defekte (Ausfall des Computers etc.) ist die Schule umgehend vorab zu informieren. Die Nichtteilnahme am online-Unterricht ohne entsprechende Entschuldigung wird wie unentschuldigtes Fehlen im Unterricht gewertet.